

Ordnung für das Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» (Sport, Exercise and Health) an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

Vom 21. Oktober 2013

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹, folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» an der Medizinischen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel im Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» studieren.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad eines Bachelor of Science (B Sc). Dem verliehenen Grad folgt

- a) bei Wahl des Studiengangs die Bezeichnung «in Sport, Bewegung und Gesundheit – Prävention und Gesundheitsförderung» (Sport, Exercise and Health – Prevention and Health Promotion)
- b) bei Wahl von zwei Studienfächern die Bezeichnung «in Sport, Bewegung und Gesundheit – Sportwissenschaft» (Sport, Exercise and Health – Sport Science) sowie die Bezeichnung des gewählten ausserfakultären Studienfachs.

² Einzelheiten des Bachelorstudiums sind in der Wegleitung «Bachelorstudium Sport, Bewegung und Gesundheit» (im Folgenden Wegleitung) geregelt. Diese wird von der Unterrichtskommission des Departements für Sport, Bewegung und Gesundheit (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sowie die Zuteilung der Studienplätze sind in der Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium in Sport, Bewegung und Gesundheit an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 21. Oktober 2013, in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011 und in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium «Sport, Bewegung und Gesundheit» oder einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen wurden oder ein solches / einen solchen bereits erfolgreich abgeschlossen haben, werden nicht zum Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» an der Universität Basel zugelassen.

³ Das Rektorat eröffnet den Studienanwärterinnen bzw. Studienanwärtern den Entscheid über die Zulassung oder Nichtzulassung mittels Verfügung.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Bachelorstudiums «Sport, Bewegung und Gesundheit» ist nur im Herbstsemester möglich.

¹ SG 440.110.

II. Studium

Studienmodell

§ 5. Das Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» besteht aus dem Studiengang «Sport, Bewegung und Gesundheit – Prävention und Gesundheitsförderung» oder gliedert sich in das Studienfach «Sport, Bewegung und Gesundheit – Sportwissenschaft» mit einem ausserfakultären Studienfach.

² Im Bachelorstudium mit zwei Studienfächern ist das ausserfakultäre Studienfach aus den an der Universität Basel angebotenen Studienfächern im Umfang von jeweils 75 Kreditpunkten (im Folgenden: KP) frei wählbar².

Umfang und Dauer

§ 6. Das Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» umfasst Leistungen im Umfang von 180 KP. Dies entspricht einer Regelstudiendauer von drei Jahren. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

Gliederung und Aufbau

§ 7. Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul versteht sich als Zusammenfassung mehrerer Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt. Die Studienziele werden in der Wegleitung definiert.

² Das Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» gliedert sich wie folgt in ein Grundstudium (Grundlagenmodule), ein Aufbaustudium (Vertiefungsmodule, Profilmodul) und einen Wahlbereich.

1. Grundlagenmodule

- a) Einführung in das Studium Sport, Bewegung und Gesundheit
- b) Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens
- c) Grundlagen der Forschungsmethoden
- d) Anatomische Grundlagen
- e) Physiologische Grundlagen
- f) Trainings- und bewegungswissenschaftliche Grundlagen
- g) Erziehungs-, geistes- und kulturwissenschaftliche Grundlagen
- h) Sozial- und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen
- i) Grundlagen Einzelsportarten
- j) Grundlagen Sportspiele

2. Vertiefungsmodule

- a) Trainingswissenschaft: Schwerpunkt Leistungsdiagnostik
- b) Bewegungswissenschaft und Biomechanik
- c) Sport- und Bewegungsphysiologie
- d) Sportmedizinische Messmethoden
- e) Erziehungs-, geistes- und kulturwissenschaftliche Vertiefung
- f) Sozial- und verhaltenswissenschaftliche Vertiefung
- g) Prävention und Lebensstil

² § 5 Abs. 2: Eine Liste der angebotenen Studienfächer findet sich in den §§ 5 und 6 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium vom 18. Oktober 2012 (www.unibas.ch).

- h) Leistungsaspekte der Trainingswissenschaft und technische Aspekte der Bewegungswissenschaft
- i) Mediendidaktik und Medienpraxis
- j) Vertiefung Einzelsportarten
- k) Vertiefung Sportspiele
- l) Koordinative Fähigkeiten
- m) Fitness- und Wellnesssport
- n) Gesundheitssport
- o) Outdoor

3. Profilmodul

4. Wahlbereich, bestehend aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen ausserhalb der Vertiefungsmodule.

Bestehen des Studiums

§ 8. Das Studium «Sport, Bewegung und Gesundheit» ist bestanden, wenn:

- a) im Studiengang «Sport, Bewegung und Gesundheit – Prävention und Gesundheitsförderung» 180 KP wie folgt erworben sind:
1. aus Grundlagenmodulen a–j: 62 KP
 2. aus Vertiefungsmodulen a–o: 74 KP
 3. aus Profilmodul: 24 KP
 4. aus Wahlbereich: 20 KP

oder

- b) im Studienfach «Sport, Bewegung und Gesundheit – Sportwissenschaft» 105 KP wie folgt erworben sind:
1. aus Grundlagenmodulen a–j: 62 KP
 2. aus Vertiefungsmodulen a–o: 24 KP
 3. aus Profilmodul: 13 KP
 4. aus Wahlbereich: 6 KP
 5. sowie im ausserfakultären Studienfach 75 KP gemäss den Vorgaben der jeweiligen Studienordnung.

² Studierenden, welche den Studiengang «Sport, Bewegung und Gesundheit» – Prävention und Gesundheitsförderung» bzw. das Studienfach ««Sport, Bewegung und Gesundheit – Sportwissenschaft» nicht bestanden haben oder nicht mehr bestehen können, wird der Ausschluss vom Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan mittels Verfügung mitgeteilt.

³ Studierende, welche das ausserfakultäre Studienfach gemäss der jeweiligen Studienordnung nicht bestanden haben oder nicht mehr bestehen können, werden auf Antrag der anbietenden Fakultät von der entsprechenden Studienrichtung ausgeschlossen. Der Ausschluss wird ihnen von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der Medizinischen Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

Leistungsbewertung

§ 9. Studentische Leistungen werden mit einer Note oder bestanden / nicht bestanden («pass / fail») bewertet.

² Die Notenskala reicht von 1 bis 6. Die Noten 4,0 bis 6,0 bezeichnen genügende, die Noten 1,0 bis 3,5 nicht genügende Leistungen.

³ Die Benotung erfolgt in ganzen oder halben Noten.

4 Die einzelnen Noten entsprechen den folgenden Wertungen:

- a) 6,0 ausgezeichnet
- b) 5,5 sehr gut
- c) 5,0 gut
- d) 4,5 befriedigend
- e) 4,0 genügend
- f) 3,5 ungenügend
- g) 3,0 schwach
- h) $\leq 2,0$ sehr schwach

Abschlussnoten für Studiengang und Studienfach

§ 10. Die Abschlussnote des Studiengangs «Sport, Bewegung und Gesundheit – Prävention und Gesundheitsförderung» sowie des Studienfachs «Sport, Bewegung und Gesundheit – Sportwissenschaft» berechnet sich jeweils als das mit den Kreditpunkten gewichtete Mittel der Modulnoten gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 1 lit. a) bis j) (= Grundlagenmodule) und gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 2 lit. a) bis o) (= Vertiefungsmodule) sowie gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 3 (= Profilm modul).

² Abschlussnoten werden auf Hundertstel gerundet.

Bachelorabschlussnote

§ 11. Beim Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» im Studiengang «Prävention und Gesundheitsförderung» entspricht die Bachelornote der Abschlussnote des Studiengangs gemäss § 10 Abs. 1.

² Beim Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» im Studienfach «Sportwissenschaft» und einem ausserfakultären Studienfach setzt sich die Bachelornote folgendermassen zusammen:

- a) aus der Abschlussnote des Studienfachs «Sport, Bewegung und Gesundheit – Sportwissenschaft» gemäss § 10 Abs. 1 (57%)
- b) aus der Abschlussnote des ausserfakultären Studienfachs im Umfang von 75 KP gemäss den Vorgaben der jeweiligen Studienordnung (43%).

³ Die Bachelorabschlussnote wird auf Zehntel gerundet.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 12. Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Kreditpunkt entspricht einem Lernaufwand von 30 Stunden einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden.

² Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der damit erwerbba ren Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden. Genügende Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

⁴ Kreditpunkte werden im Rahmen folgender Lehr- und Lernformen erworben:

- a) Blockkurs
- b) Kolloquium
- c) Praktikum
- d) Projekt

- e) Schnittstellenfach
- f) Seminar
- g) Sportpraktische Übung
- h) Übung
- i) Vorlesung
- j) Vorlesung mit Übung

⁵ Weitere studentische Leistungen (z.B. tutorielle Tätigkeiten, Hospitationen, schriftliche Arbeiten) werden mittels Studienvertrag (Learning Contract) vereinbart.

Arten der Leistungsüberprüfung

§ 13. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt unabhängig von der Zuordnung zum Studiengang oder Studienfach für alle Studierenden nach den gleichen Prüfungsmodalitäten.

² Die Überprüfung studentischer Leistungen kann durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung erfolgen:

- a) Modulprüfung
- b) Lehrveranstaltungsprüfung
- c) Bachelorarbeit

Modulprüfung

§ 14. Grundlagenmodule gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 1 lit. a) bis h) und Vertiefungsmodule gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 2 lit. a) bis i) werden durch eine Modulprüfung überprüft.

² Die durch die Modulprüfung geprüften Lehrveranstaltungen können zusätzlich lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise beinhalten. Diese werden in Form von schriftlichen Ausarbeitungen oder mündlichen Präsentationen oder praktischen Demonstrationen erbracht und mit bestanden / nicht bestanden («pass / fail») bewertet. Das erfolgreiche Absolvieren dieser Leistungsnachweise ist Bedingung für die Anmeldung zur Modulprüfung.

³ Modulprüfungen finden jeweils halbjährlich oder jährlich nach Abschluss des Moduls statt, in der Regel während der Vorlesungszeit oder in der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit. Die durch die Modulprüfung geprüften Lehrveranstaltungen werden belegt, die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt zusätzlich.

⁴ Die Modulprüfung kann als schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung durchgeführt werden.

⁵ Eine Modulprüfung dauert maximal zwei Stunden. Die Dauer wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

⁶ Modulprüfungen werden von den für das Modul zuständigen Dozierenden durchgeführt und benotet.

⁷ Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin statt.

⁸ Das zweimalige Nichtbestehen einer Modulprüfung in einem Grundlagenmodul gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 1 lit. a) bis h) führt zum Ausschluss vom Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit». Der Ausschluss wird durch die Fakultät verfügt.

Lehrveranstaltungsprüfung

§ 15. Lehrveranstaltungen in den Grundlagenmodulen gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i) bis j) und Lehrveranstaltungen in den Vertiefungsmodulen gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 2 lit. j) bis o) werden durch Lehrveranstaltungsprüfungen überprüft.

² Lehrveranstaltungsprüfungen finden semesterweise statt. Die Anmeldung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.

³ Lehrveranstaltungsprüfungen können als sportpraktische, schriftliche oder mündliche Prüfung, als schriftliche Arbeit oder als Lehrprobe durchgeführt werden und beinhalten die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

⁴ Eine Lehrveranstaltungsprüfung dauert maximal 90 Minuten. Die Dauer wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

⁵ Lehrveranstaltungsprüfungen werden durch die bzw. den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden durchgeführt und benotet. Der Durchschnitt der Noten aller Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls ergibt die Modulnote. Modulnoten werden auf Hundertstel gerundet.

⁶ Eine nicht bestandene Lehrveranstaltungsprüfung muss wiederholt werden. Es gibt einen Wiederholungsversuch. Die Wiederholung findet in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin statt.

⁷ Das zweimalige Nichtbestehen einer Lehrveranstaltungsprüfung in einem Grundlagenmodul gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i) bis j) führt zum Ausschluss vom Bachelorstudium, wenn die entsprechende Modulnote ungenügend ist. Ist die gerundete Modulnote insgesamt genügend, so werden auch die Kreditpunkte von Lehrveranstaltungen angerechnet, von welchen die Lehrveranstaltungsprüfungen nicht bestanden wurden.

⁸ Der Ausschluss wird durch die Fakultät verfügt.

Bachelorarbeit

§ 16. Im Profilmodul gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 3 ist eine schriftliche Bachelorarbeit zu verfassen.

² Thema, Form und Dauer der Bachelorarbeit werden im Learning Contract für Bachelorarbeiten zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und einer bzw. einem für «Sport, Bewegung und Gesundheit» zuständigen habilitierten, promovierten oder gleichwertig qualifizierten Expertin bzw. Experten vereinbart.

³ Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der zuständigen Dozentin bzw. des zuständigen Dozenten kann die Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache verfasst werden.

⁴ Die Bachelorarbeit wird von der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten schriftlich begutachtet und benotet. Die Bewertung der Bachelorarbeit soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

⁵ Die Note der Bachelorarbeit bildet die Note des Profilmoduls.

⁶ Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal überarbeitet oder mit einem neuen Thema wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit». Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

Studienvertrag (Learning Contract)

§ 17. Die Anmeldung zu studentischen Leistungen, welche durch Projekte, Praktika, tutorielle Tätigkeit oder Mitarbeit an wissenschaftlichen Forschungsstudien erbracht werden, erfolgt durch einen Studienvertrag.

² Im Studienvertrag legt die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent vor Beginn der studentischen Leistung Thema, Inhalt und Umfang, Beginn und Dauer, allfällige Überarbeitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten sowie die Anzahl erwerbbarer Kreditpunkte gemeinsam mit der bzw. dem Studierenden fest. Der Studienvertrag wird vor Beginn der studentischen Leistung von der Unterrichtskommission genehmigt.

³ Studentische Leistungen im Rahmen eines Studienvertrags werden mit bestanden / nicht bestanden («pass / fail») bewertet oder benotet.

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 18. Wer das Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» gemäss § 8 bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät unterzeichnete Urkunde, aus welcher der studierte Studiengang «Sport, Bewegung und Gesundheit – Prävention und Gesundheitsförderung» bzw. das studierte Studienfach «Sport, Bewegung und Gesundheit – Sportwissenschaft» und das studierte ausserfakultäre Studienfach sowie die Bachelorabschlussnote hervorgehen. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen. Damit wird der Grad eines Bachelor of Science (B Sc) verliehen.

² Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Module und Lehrveranstaltungen sowie die dafür erworbenen Noten und Kreditpunkte ausgewiesen sind.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 19. Wenn für Leistungsüberprüfungen seitens der Prüfenden Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden vor der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

² Bedürfen Studierende aus medizinischen Gründen besonderer Hilfsmittel oder Massnahmen, müssen diese von der bzw. dem betreffenden Studierenden vor der Leistungsüberprüfung bei der Unterrichtskommission angegeben werden.

Einsichtsrecht

§ 20. Nach Abschluss der Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einsicht in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt.

Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben

§ 21. Ein Antrag auf Verschiebung von Prüfungen oder Abgabeterminen ist bei Vorliegen triftiger Gründe schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin bei der Unterrichtskommission einzureichen. Näheres zu den Prüfungsformalitäten regelt die Wegleitung.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Unterrichtskommission bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

³ Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin statt.

⁴ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Prüfung fern oder hält einen Abgabetermin nicht ein, so gilt die Prüfung bzw. Leistung als nicht bestanden («fail») bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 22. Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung unter Anmassung der Autorenschaft, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden («fail») bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet. Die Unterrichtskommission kann einen Ausschluss vom Studium in «Sport, Bewegung und Gesundheit» beschliessen. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 23. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studienfach oder Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden bzw. werden, entscheidet die Unterrichtskommission unter

Berücksichtigung übergeordneter Bestimmungen. Die Anerkennung an ausserfakultäre Studienfächer ist in der jeweiligen Studienordnung geregelt.

² Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anerkennungsverfügung ergeht von der Fakultät auf Antrag der Unterrichtskommission.

IV. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission des Departements für Sport, Bewegung und Gesundheit

§ 24. Die Fakultät wählt eine Unterrichtskommission. Die Einzelheiten sind im Reglement der Unterrichtskommission festgelegt.

² Die Unterrichtskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere ist sie für die Konzeption und Durchführung der Studiengänge verantwortlich. Sie genehmigt semesterweise das Lehrangebot der Studiengänge bzw. der Studienfächer sowie die erwerbenden Kreditpunkte und beschliesst die Modalitäten der Leistungsüberprüfungen. Sie entscheidet in allen Fragen der Prüfungen, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält. Darüber hinaus ist sie für alle Belange zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich eines übergeordneten Gremiums fallen.

Härtefälle

§ 25. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der Medizinischen Fakultät begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

Zuständigkeiten bei ausserfakultären Studienfächern

§ 26. Die anbietenden Fakultäten sind für die Konzeption und Durchführung ihres jeweiligen Studienfaches verantwortlich, insbesondere für das Curriculum, das Lehrangebot und die Modalitäten der Leistungsüberprüfung. Sie beantragen der Medizinischen Fakultät bzw. der Unterrichtskommission die Zulassung, den Ausschluss, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Gewährung von Ausnahmeregelungen in Zusammenhang mit Härtefällen.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 27. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 28. Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Herbstsemester 2014 oder später beginnen.

² Studierende, die gemäss der Ordnung für das Bachelorstudium in Sports Sciences (Sportwissenschaften) an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 30. Januar 2006 studieren, beenden ihr Studium gemäss der alten Ordnung bis 31. Juli 2018.

Publikation und Wirksamkeit

§ 29. Diese Studienordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2014 wirksam.

² Sie ersetzt die Ordnung für das Bachelorstudium in Sports Sciences (Sportwissenschaften) an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 30. Januar 2006.

Namens der Medizinischen Fakultät

Der Dekan: Prof. Dr. Ch. Beglinger

Vom Universitätsrat genehmigt am 21. November 2013.